

Repetitorium im Verwaltungsrecht

Fall 6

K ist Gemeinderatsmitglied in G und gehört der X-Fraktion an. Am 29.4.2007 findet eine Ratssitzung statt, zu der die Mitglieder ordnungsgemäß durch den Bürgermeister B geladen wurden. B, der auch Ratsvorsitzender ist, gehört wie die Mitglieder der Mehrheitsfraktion der Y-Partei an.

Als die Y-Fraktion zu Beginn der Sitzung einen Antrag der X zur Geschäftsordnung ohne weitere Debatte mit ihrer Mehrheit zurückweist, meldet sich der K zu Wort. Er führt aus, daß die Methoden der Y-Fraktion ihn „an das Dritte Reich“ erinnern würden und insbesondere der B „faschistisch“ agieren würde. Die Y zielt auf die Beherrschung aller Meinungsbildung und wolle „die Demokratie in G abschaffen“.

B verwarnt den K und weist ihn darauf hin, daß seine Äußerungen beleidigend seien und bei einer Wiederholung der Ausschluß aus der Sitzung beschlossen werden könne. Im weiteren Verlauf der Debatte zu den folgenden Tagesordnungspunkten wird K von den Mitgliedern der Y-Fraktion immer wieder mit Zwischenrufen („ungeheuerlich“, „Spinner“) belegt. Bei TOP 10 entgegnet der K auf einen weiteren Zwischenruf („Lügner“): „Das zeugt vom Geisteszustand dieser Partei, der sich nahe des meßbaren Nullpunktes bewegt!“ Daraufhin schließt B den K von der Sitzung aus, die dieser unter Protest verläßt. In der folgenden Sitzung bestätigt die Mehrheit den Ausschluß, wobei der K von der Abstimmung ausgeschlossen wird; zugleich wird der K für drei weitere Sitzungen von der Teilnahme abgeschlossen, um „sich auf Grundlagen der Kollegialität besinnen zu können“.

Hat eine Klage des K, mit der er die „Rechtswidrigkeit des Ausschlusses“ überprüfen lassen will, Aussicht auf Erfolg? Erstellen Sie das Gutachten des mit der Klagevorbereitung beauftragten Rechtsanwalts!